

II- 7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## A N T R A G

No. ....7..../A  
Präs.: 28. JAN. 1987  
.....

der Abgeordneten DR. DILLERSBERGER, DR. Jörg HAIDER  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz der Gesundheit des Menschen  
vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen  
(Smogalarmgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

## Smog-Gebiete

§ 1. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung jene Gebiete zu bestimmen, in denen während austauscharmer Wetterlagen erfahrungsgemäß eine starke Zunahme der für die Gesundheit des Menschen schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten ist (Smog-Gebiete).

## Austauscharme Wetterlagen

§ 2. Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr) und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe während einer Dauer von zwölf Stunden im Mittel kleiner als 1,5 m/sec ist.

- 2 -

### Smogalarm

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat Smogalarm unter Angabe der jeweiligen Smogalarmstufe (Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3) für ein Smog-Gebiet zu geben, sobald in diesem Gebiet

1. an mindestens zwei Meßstellen Luftschadstoffkonzentrationen - bestimmt als Mittelwert nach § 5 Abs. 1 - festgestellt werden, die zumindest einen der gemäß § 4 festgelegten Smogalarm-Grenzwerte überschreiten, und
2. nach den meteorologischen Erkenntnissen nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

(2) Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage und der Ermittlung der Luftschadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

### Smogalarm-Grenzwerte

§ 4. (1) Die Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen, bei deren Überschreitung Smogalarm im Sinne des § 3 Abs. 1 zu geben ist, werden in der Anlage festgelegt.

(2) Soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen vor Gefahren durch schädliche Luftverunreinigungen und im Hinblick auf neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr andere als die in der Anlage genannten Smogalarm-Grenzwerte festzulegen.

## Ermittlung der Luftschadstoffkonzentrationen

§ 5. (1) Die Luftschadstoffkonzentrationen sind als Drei-stundenmittelwert zu bestimmen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise erforderlich ist, durch Verordnung Vorschriften über die Art dieser Ermittlungen zu erlassen oder einschlägige ÖNORMEN für verbindlich zu erklären.

(2) In jedem Smog-Gebiet sind mindestens drei Meßstellen vorzugsweise dort einzurichten, wo eine besondere Gefährdung für die menschliche Gesundheit auf Grund der Immissionsbelastung und der Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung zu vermuten ist. Sie sind so einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage über das Smog-Gebiet gewinnen läßt. In jedem Fall ist zwischen zwei Meßstellen ein Mindestabstand von 500 m und ein Höchstabstand von 16 km einzuhalten.

## Entwarnung

§ 6. Sobald die dem Smogalarm zugrunde liegenden Grenzwerte (§ 4) an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt werden, hat der Landeshauptmann bei Wegfall der Voraussetzungen für die Smogalarm-Stufen 3 oder 2 Smogalarm der jeweils niedrigeren Stufe zu geben und bei Wegfall der Voraussetzungen für die Smogalarm-Stufe 1 den Smogalarm aufzuheben.

## Verlautbarung

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat den Beginn, die jeweils geltende Alarmstufe sowie das Ende des Smogalarms über den Österreichischen Rundfunk zu verlautbaren. Während der Dauer des Smogalarms ist diese Verlautbarung täglich mindestens dreimal zu wiederholen.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat über die Zeitpunkte der Verlautbarungen im Sinne des Abs. 1 Aufzeichnungen zu führen und hierüber den Behörden über deren Verlangen Auskünfte zu erteilen.

## Maßnahmen

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung bei Bestimmung des Smog-Gebietes (§ 1) jeweils gesondert für die Smogalarm-Stufen 2 und 3 festzulegen, daß in diesem Smog-Gebiet

1. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder anderen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen beschränkt oder verboten wird,
2. a) der Gewerbeordnung 1973 oder dem Berggesetz 1975 unterliegende Betriebsanlagen  
b) dem Dampkessel-Emissionsgesetz, BGBl.Nr. 559/1980, unterliegende Anlagen  
nicht, nur zu bestimmten Zeiten, nur in bestimmtem Umfang oder nur mit bestimmten Betriebsmitteln oder Betriebsstoffen betrieben werden dürfen, oder
3. Brennstoffe in den in Z. 2 genannten Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

- 5 -

(2) Bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 ist auf die meteorologischen und geländespezifischen Verhältnisse des Smog-Gebietes, auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung, auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Privat- und Berufslebens im Smog-Gebiet Bedacht zu nehmen.

(3) Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf

1. Autobahnen und Schnellstraßen,
2. Eisenbahnanlagen und
3. Flugplätze.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind ferner nicht anzuwenden auf

1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Sicherheitsdienstes,
2. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, und auf die Vorbereitung solcher Einsätze.

(5) Maßnahmen gemäß Abs. 1 treten mit dem in der Verlautbarung (§ 7) anzugebenden Zeitpunkt ihrer Anordnung in Kraft. Sie treten mit dem in der Verlautbarung angegebenen Zeitpunkt der Entwarnung auf die Alarmstufen 2 oder 1 bezüglich der jeweils höheren Alarmstufe, in jedem Fall mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des Smogalarms außer Kraft.

## Überwachung

§ 9. (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 8 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen berechtigt,

1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren sowie
2. Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 zu betreten und zu besichtigen.

(3) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes als Organ der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(4) Soweit der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 3 genannten Maßnahmen andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser Organe anstelle der Organe der Bundesgendarmerie oder der Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden zu bedienen.

- 7 -

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben die Inhaber von Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 sowie die in diesen Anlagen tätigen Personen den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sowie den von ihr herangezogenen Sachverständigen

1. das Betreten und Besichtigen der Anlage zu ermöglichen,
2. deren Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen,
3. über deren Verlangen unverzüglich die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde haben bei Durchführung der Überwachung darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen des Betriebes vermieden werden.

### Kontrollproben

§ 10. (1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen sind befugt, Proben von Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Brennstoffen - soweit für diese Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 oder 3 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist - zu entnehmen. Die Inhaber von Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 haben die Entnahme von Proben zu dulden.

- 8 -

(2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen; danach ist jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Der eine Teil ist der Untersuchung zuzuführen, der andere Teil ist dem Inhaber der Anlage zurückzulassen. Der Inhaber der Anlage ist berechtigt, im Beisein des Organs der Bezirksverwaltungsbehörde oder des von dieser herangezogenen Sachverständigen auf jeder Verpackung der beiden Teile Angaben über das Unternehmen (Firmenstempel u. dgl.) anzubringen.

(3) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich oder deshalb nicht durchführbar, weil durch die Teilung ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt würde, hat das Organ der Bezirksverwaltungsbehörde oder der von dieser herangezogene Sachverständige die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, hat das Organ der Bezirksverwaltung oder der von dieser herangezogene Sachverständige hievon eine Wareneinheit zu entnehmen und dem Inhaber der Anlage zurückzulassen. Im übrigen gilt der Abs. 2 sinngemäß.

(4) Proben von zollanhängigen oder in einem zollrechtlichen Vormerkverfahren vorgemerkten Waren bleiben, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört werden, frei von Zoll und sonstigen Eingangsabgaben.

- 9 -

(5) Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Inhabers der Anlage eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine bestimmte Person bestraft worden ist. Für Gegenproben und dem Inhaber der Anlage zurückgelassene augenscheinlich gleiche Wareneinheiten (Abs. 3) ist keine Entschädigung zu leisten.

(6) Anlässlich der Probenziehung ist vom Organ der Bezirksverwaltungsbehörde oder von dem von dieser herangezogenen Sachverständigen ein Begleitschreiben auszufertigen und jedem Teil der Probe beizulegen, in dem die für die Begutachter beachtlichen Feststellungen und Wahrnehmungen des Probennehmers enthalten sind.

#### Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 11. (1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde können, soweit den gemäß § 8 verfügten Maßnahmen zuwidergehandelt wird und dies zur Abstellung dieser Zuwiderhandlung erforderlich ist, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides, nach vorausgegangener Verständigung

1. des Inhabers oder Halters des Fahrzeuges im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 1 dessen Betrieb einstellen,
2. des Inhabers, des Eigentümers oder der mit der Betriebsführung der Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 betrauten Person oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung der Anlage wahrnimmt, den Betrieb der Anlage einschränken oder einstellen.

(2) Über Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.

(3) Maßnahmen gemäß Abs. 1 treten, sofern sie nicht kürzer befristet sind, mit dem in der Verlautbarung (§ 7) angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils niedrigeren Smogalarmstufe, in jedem Fall aber mit der Aufhebung des Smogalarms außer Kraft.

### Gerichtliche Strafen

§ 12. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer vorsätzlich entgegen einer gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 oder 3 verfügten Maßnahme eine Anlage betreibt.

(2) Hat der Täter durch eine in Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil verschafft, so ist dieser für verfallen zu erklären. Vom Verfall kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil gering ist oder wenn der Verfall den Betroffenen unbillig hart träfe.

§ 13. (1) Der Inhaber der Anlage haftet für die Geldstrafe und den Verfall des Vermögensvorteils, auf die gegen einen Arbeitnehmer oder Beauftragten seiner Anlage wegen einer nach § 12 mit Strafe bedrohten Handlung erkannt worden ist, es sei denn, daß der Verurteilte die strafbare Handlung nicht im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten in der Anlage begangen hat.

- 11 -

(4) Über die Haftung ist im Strafurteil zu entscheiden. Der Inhaber der Anlage, ist er aber eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die zur Vertretung nach außen befugten Personen sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; besonders steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Das Verfahren und die Urteilsfällung werden durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch erheben. Die Entscheidung über die Haftung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann vom Inhaber der Anlage und dem Ankläger mit Berufung angefochten werden.

(5) Die Haftung ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Geldstrafe oder der Verfall aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos bleiben, ist, unbeschadet des § 15 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe am Verurteilten zu vollziehen.

### Verwaltungsstrafen

#### § 14. (1) Wer

1. einer gemäß § 8 Abs. 1 verfügten Maßnahme zuwiderhandelt.
2. entgegen dem § 9 Abs. 5 das Betreten und Besichtigen von Anlagen nicht ermöglicht, Anordnungen nicht Folge leistet, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,

3. entgegen dem § 10 Abs. 1 die Entnahme von Proben nicht duldet,
  4. sich einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 11 widersetzt,
- begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

(2) Im Verwaltungsstrafverfahren ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

## Artikel II

### Förderung von Messungen

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird ermächtigt, den Ländern Meßgeräte und fahrbare Meßplattformen zur Erhebung von Umweltbelastungen mit dem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderungsmöglichkeit und unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß die Länder

1. den durch die Verwendung der Meßgeräte und Meßplattformen verursachten Personal- und Betriebsmittelaufwand selbst tragen und
2. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz über dessen Verlangen von den mit Hilfe der Meßgeräte und Meßplattformen erzielten Meßergebnissen in Kenntnis setzen.

## Artikel III

### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit

in Kraft.

- 13 -

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

#### Artikel IV

#### Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung des Artikel I dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 10 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich der §§ 12 und 13 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Mit der Vollziehung des Artikel II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage  
zu Art. I § 4

### Smogalarm-Grenzwerte

#### 1. Für Schwefeldioxid (in Verbindung mit Staub)

##### Stufe 1:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. SO <sub>2</sub> bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m <sup>3</sup>   | 0,4 mg/m <sup>3</sup> |
| 2. SO <sub>2</sub> in Verbindung mit Staub<br>(Staubkonzentration größer/gleich<br>0,2 mg/m <sup>3</sup> ) | I* ≥ 3                |
| 3. SO <sub>2</sub> , wenn Staub nicht gemessen wird  | 0,2 mg/m <sup>3</sup> |

##### Stufe 2:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. SO <sub>2</sub> bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m <sup>3</sup>   | 0,6 mg/m <sup>3</sup> |
| 2. SO <sub>2</sub> in Verbindung mit Staub<br>(Staubkonzentration größer/gleich<br>0,2 mg/m <sup>3</sup> ) | I* ≥ 4                |
| 3. SO <sub>2</sub> , wenn Staub nicht gemessen wird  | 0,4 mg/m <sup>3</sup> |

##### Stufe 3:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. SO <sub>2</sub> bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m <sup>3</sup>   | 0,8 mg/m <sup>3</sup> |
| 2. SO <sub>2</sub> in Verbindung mit Staub<br>(Staubkonzentration größer/gleich<br>0,2 mg/m <sup>3</sup> ) | I* ≥ 5                |
| 3. SO <sub>2</sub> , wenn Staub nicht gemessen wird  | 0,6 mg/m <sup>3</sup> |

$$* I = \frac{c}{0,2} \text{SO}_2 + \frac{c}{0,2} \text{Staub}$$

c = gemessene Konzentration

- 15 -

## 2. Für Kohlenmonoxid

Stufe 1: 10 mg/m<sup>3</sup>

Stufe 2: 20 mg/m<sup>3</sup>

Stufe 3: 30 mg/m<sup>3</sup>

Angaben bezogen auf 20 ° C Lufttemperatur und 760 mm Hg Luftdruck.

## 3. Für Stickstoffdioxid:

Stufe 1: 0,6 mg/m<sup>3</sup>

Stufe 2: 1,0 mg/m<sup>3</sup>

Stufe 3: 1,4 mg/m<sup>3</sup>

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Umweltausschuß zuzuweisen.

## E r l ä u t e r u n g e n

### I. Allgemeiner Teil

Smogsituationen sind dadurch gekennzeichnet, daß Emissionen von Luftschadstoffen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Gewerbe und Industrie und aus dem Hausbrand zusammentreffen und bei austauscharmen Wetterlagen durch das Unterbleiben ihrer sonst zu beobachtenden großräumigen Verteilung örtlich konzentriert zu hohen Schadstoffbelastungen der Luft führen. Diese Schadstoffbelastungen der Luft sind jedenfalls spätestens ab dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte geeignet, die Gesundheit des Menschen zu schädigen. In diesen Fällen einer akuten Gefährdung der Gesundheit des Menschen ist es erforderlich, für dieses Gebiet (Smog-Gebiet) umfassende Maßnahmen zur Verringerung des Ausstoßes von Luftschadstoffen zu verfügen.

Da die Art des Zustandekommens dieser Schadstoffbelastung der Luft und die zu treffenden Abwehrmaßnahmen sehr wesentlich von den örtlichen meteorologischen und geländespezifischen (orographischen) Verhältnissen und von der Art und Menge der örtlich anzutreffenden Emissionsquellen abhängig ist, ist es notwendig, die bei Smogalarm zu treffenden Abwehrmaßnahmen auf die im betreffenden Smog-Gebiet gegebenen Verhältnisse abzustellen.

- 2 -

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach vorläufigen Kostenschätzungen ein finanzieller Mehraufwand des Bundes in der Höhe von etwa 60 Mio Schilling für die Anschaffung von Meßgeräten sowie der EDV-Ausrüstung für die erforderliche ON-LINE Übertragung der Meßdaten verbunden. Diese Kostenschätzung geht von der Voraussetzung aus, daß alle bisher vom Bund in seiner Meßgeräteaktion angeschafften und den Ländern zur Verfügung gestellten Meßgeräte und Meßplattformen noch funktionstüchtig sind und zur Smogüberwachung herangezogen werden können und auch die Länder ihre eigenen Meßcontainer hierfür zur Verfügung stellen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist kaum ein finanzieller Mehraufwand der Länder verbunden, da diese bereits jetzt die Luftqualität in den potentiellen Smog-Gebieten messen und Luftqualitätsdaten bereits derzeit im Rahmen des vorbeugenden Umweltschutzes in Vollziehung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Luftreinhaltegesetze der Länder, Gewerbeordnung 1973, Dampfkessel-Emissionsgesetz) benötigen und erheben.

Die finanziellen Folgen von Maßnahmen des Smogalarms (z.B. Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Umstellung auf schadstoffarme Brennstoffe) für die Volkswirtschaft sind erst abschätzbar, sobald die zuständige Behörde (der Landeshauptmann) für die potentiellen Smog-Gebiete durch Verordnung entsprechende Abwehrmaßnahmen verfügt hat. Tendenziell müßten diese Belastungen der Volkswirtschaft durch die von Seiten des Bundes und der Länder getroffenen bzw. in Aussicht genommenen Maßnahmen (z.B. Senkung des Schwefelgehalts im

- 3 -

Heizöl, Förderung der Altanlagenanlierung durch den Umweltfonds, Förderung der Fernwärmeversorgung, strengere Emissionsgrenzwerte für Dampfkesselanlagen und für Kraftfahrzeuge) jedoch abnehmen, da hiedurch eine Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft verbunden ist und Smogalarm-Situationen daher weniger häufig zu erwarten sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Zollwesen), Z 6 (Strafrechtswesen), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) Z 9 (Kraftfahrwesen) Z 10 (Bergwesen, Dampfkessel- und Kraftfahrmaschinenwesen) und Z 12 (Gesundheitswesen).

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl.Nr. 389 in der Fassung des BGBl. Nr. 265/1981, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die "Angelegenheiten des Gesundheitswesens" und die "Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zugewiesen hat.

Die Tatsache, daß Smogsituationen bzw. die damit verbundenen Immissionsbelastungen durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen entstehen, macht den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmenbereich zum typischen Beispiel einer allgemeinen Angelegenheit des Umweltschutzes (insb. des Immissionsschutzes), d.h. einer Materie, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgeht oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch ist (siehe Regierungsvorlage zur Bundesministeriengesetznovelle 1981, 625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XV. GP.).

## II. Zu Artikel I

### Zu § 1

Smog-Situationen sind durch die örtlichen meteorologischen und landschaftsspezifischen (orographischen) Gegebenheiten bestimmt. Es ist daher notwendig, potentielle Smog-Gebiete örtlich abzugrenzen. Als Abgrenzung bieten sich zweckmäßigerweise Gemeindegrenzen, Grenzen von Gemeindebezirken oder Katastralgemeinden oder Straßenzüge an. Bereits bisher wurden in den Ländern in solchen Belastungsgebieten Luftqualitätsdaten erhoben; auf diese Erfahrungen sowie auf die Ergebnisse künftiger Messungen wird bei der Bestimmung von Smog-Gebieten abzustellen sein.

### Zu § 2

Diese Bestimmung enthält die Kriterien einer austauscharmen Wetterlage.

Austauscharme Wetterlagen sind die Voraussetzung der Entwicklung von Smog, da bei diesen Wetterlagen die sonst zu beobachtende weiträumige Verteilung der Luftschadstoffe unterbleibt.

### Zu § 3

Der Smogalarm ist vom Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unter Bekanntgabe der jeweiligen Smogalarmstufe auszulösen. In Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen stellt Alarmstufe 1 die Vorwarnstufe dar, die primär der Information aller betroffenen Stellen dient, die aber auch den Anlaß für freiwillige Maßnahmen der in Frage kommenden Emittenten geben kann (siehe auch die Erläuterungen zu § 8).

Alarmstufe 2 wird international auch als Warnstufe bezeichnet; sie ist die Voraussetzung für die Einleitung erster Maßnahmen gemäß § 8 im Sinne der vom Landeshauptmann zu erlassenden Verordnung.

Alarmstufe 3 dient als höchste Alarmstufe der Verhängung der gravierendsten noch zum Ziele führenden Maßnahmen nach § 8.

#### Zu § 4

Die in der Anlage zu dieser Bestimmung festgelegten Grenzwerte betreffen vorerst die drei für die menschliche Gesundheit und Umwelt bedeutsamsten Luftschadstoffe, nämlich Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid.

§ 4 Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, diese Grenzwerte entsprechend dem Stand der medizinischen Erkenntnisse über die bei ihrer Überschreitung für die menschliche Gesundheit drohenden Gefahren durch Verordnung zu ändern und erforderlichenfalls auch weitere Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen zu erlassen.

Die in der Anlage enthaltenen Grenzwerte für Schwefeldioxid (in Verbindung mit Staub) basieren auf dem diesbezüglichen im Mai 1984 von der Akademie der Wissenschaften (Kommission für Reinhaltung der Luft) vorgelegten Vorschlag, welcher über Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Landes Wien erarbeitet wurde. Die von dieser Studie herangezogenen epidemiologischen Untersuchungen belegen einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Überschreitungen der hier vorgeschlagenen Grenzwerte (0,4 mg, 0,6 mg, 0,8 mg SO/m<sup>3</sup>) und erhöhten Morbiditäts- sowie Mortalitätsdaten.

Erhöhte Kohlenmonoxidbelastungen wirken sich beim Menschen in Leistungseinbußen des Zentralnervensystems und vor allem des

- 6 -

Herzkreislaufsystems aus. Den in der Anlage festgelegten Grenzwerten liegt die Annahme zugrunde, daß Herzkreislauf-Erkrankte und Kinder nur bei den Grenzwerten der Stufe 1 noch als geschützt gelten, während dies bei Erreichen der Stufen 2 und vor allem der Stufe 3 nicht mehr der Fall ist. Grenzwertüberschreitungen der Stufen 2 und 3 werden von gesunden Erwachsenen nur unter absoluten Ruhebedingungen noch, unter Belastungsbedingungen nicht mehr verkraftet.

Für die Festlegung von Grenzwerten für Belastungen durch Stickstoffdioxid können derzeit in Österreich erarbeitete Studien nicht herangezogen werden, da die hiermit beauftragte Akademie der Wissenschaften ihre Untersuchungen noch nicht abgeschlossen hat. Es wird aber für zweckmäßig und medizinisch gerechtfertigt erachtet, sich diesbezüglich vorerst an das modernste vergleichbare Regelwerk, nämlich die Dritte Novelle zur Smog-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, welche am 17. Jänner 1985 in Kraft trat, anzulehnen.

#### Zu § 5

Die Luftschadstoffkonzentrationen sind - analog zu den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Smogverordnungen - als Dreistundenmittelwert zu bestimmen.

Wesentlich ist - abgesehen von der Bestimmung eines Smoggebietes durch den Landeshauptmann gemäß § 1 - auch die Anordnung der Meßstellen in diesem Smoggebiet. Diese - mindestens drei - Meßstellen sind bevorzugt dort einzurichten, wo auf Grund der gegebenen Emissionssituationen und der Bevölkerungsstruktur eine besondere Immissionsbelastung und ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Bevölkerung anzunehmen ist. Eine besondere Gefährdung wird grundsätzlich in Ballungszentren bzw. im entsprechenden innerstädtischen Bereich anzunehmen

sein. Ist zwischen zwei in ihrer Belastung etwa "gleichwertigen" Meßstellen zu entscheiden, so wird bei deren Auswahl der größere Anteil von potentiell gefährdeten Personen zu berücksichtigen sein.

#### Zu § 6

Sobald die für die jeweilige Smogalarm-Stufe maßgeblichen Grenzwerte innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden unterschritten werden, ist Smogalarm der nächstniedrigeren Stufe zu geben bzw. der Smogalarm aufzuheben.

#### Zu § 7

Die im § 7 vorgesehene Art der Verlautbarung (über den Österreichischen Rundfunk) wurde gewählt, um auf die sich manchmal rasch ändernden Schadstoffbelastungen der Luft entsprechend reagieren zu können.

Die Verpflichtung des Österreichischen Rundfunks zur Verlautbarung des Smogalarms ergibt sich aus § 5 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr.397/1974, dem zufolge der Österreichische Rundfunk Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Die bei Smogalarm zu beobachtenden Vorschriften sind im Interesse ihrer Vorhersehbarkeit schon bei der Bestimmung eines Smoggebietes durch Verordnung gemäß § 8 kundzumachen.

#### Zu § 8

Die hier genannten Maßnahmen zur Abwehr weiterer Schadstoffbelastungen der Luft sind - wie erwähnt - bereits bei der Bestimmung des Smog-Gebietes kundzumachen. Sie können nur Be-

schränkungen bzw. Verpflichtungen enthalten, für deren Erlassung der Bund zuständig ist. Diese Maßnahmen sind für die Smogalarm-Stufen 2 und 3 jeweils gesondert festzulegen. Bei Erlassung dieser Maßnahmen ist vom Grundsatz der möglichst Effektivität der Abwehrmaßnahmen, von ihrer möglichst einfachen Durchführbarkeit und Kontrolle sowie vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszugehen, demzufolge der angestrebte Zweck mit dem die Verpflichteten am wenigsten stark belastenden, noch zum Ziel führenden Maßnahmen zu erreichen ist. Die Erarbeitung von Immissionsausbreitungsmodellen für jedes potentielle Smog-Gebiet wird sich zu diesem Zweck zumindest mittelfristig als Entscheidungsgrundlage empfehlen.

Die in Abs. 3 angeführten Ausnahmen sind zur Aufrechterhaltung des überregionalen Straßenverkehrs sowie des Eisenbahn- und Luftverkehrs erforderlich. Ähnliches gilt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Sicherheitsdienstes (siehe hierzu auch § 26 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, dem Abs. 4 Z 1 nachgebildet wurde) sowie für das Bundesheer und die Heeresverwaltung, die bei ihren Einsätzen im übergeordneten staatlichen Interesse nicht behindert werden sollen.

Für den Fall von Smogalarm der Stufe 1 sind keine "Maßnahmen" vorgesehen. Die Verlautbarung des Smogalarmes durch den Landeshauptmann über den Österreichischen Rundfunk (§ 7) dient einer entsprechenden Warnung der Bevölkerung und kann erforderlichenfalls mit einem Appell zu freiwilligen Einschränkungen aller in Betracht kommenden Emittenten einhergehen.

#### Zu § 9

Die gemäß § 8 Abs. 1 verfügbaren Maßnahmen werden nur dann effektiv sein, wenn deren Einhaltung auch wirksam kontrolliert wird. Insbesondere für die Kontrolle des Kraftfahrzeugverkehrs wird die Einbindung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden notwendig sein. Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der nach Verlaut-

barung des Smogalarms (Stufe 2 und 3) in Kraft tretenden Maßnahmen ist es notwendig, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von dieser (im Bedarfsfall) herangezogenen Sachverständigen entsprechende rechtliche Möglichkeiten zum Betreten von Anlagen und zur Kontrolle des Einsatzes von Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Brennstoffen zu geben. Dabei haben diese jedoch so vorzugehen, daß das Betriebsgeschehen so wenig wie möglich gestört wird.

#### Zu § 10

Da etwa die Zusammensetzung von Betriebsstoffen oder Brennstoffen nicht ohne entsprechende labormäßige Untersuchung überprüfbar ist, ist es notwendig, daß anlässlich der Kontrolle auch Kontrollproben gezogen werden können.

Dem Sicherheitsbedürfnis des Inhabers der Anlage ist dadurch Rechnung getragen, daß von jeder Probe - soweit wie möglich - eine Gegenprobe zurückzulassen ist, die vom Inhaber der Anlage ebenfalls einer sachverständigen Untersuchung zugeführt werden kann.

Führen die Ergebnisse der Untersuchung der Kontrollprobe nicht zu einer Bestrafung, so ist es angemessen, dem Inhaber den Einstandspreis für diese Ware zu ersetzen.

#### Zu § 11

Im Hinblick auf die bei einem Smogalarm notwendige Raschheit, mit der die vom Landeshauptmann verfügten Maßnahmen wirksam werden müssen, ist es notwendig, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, diese Maßnahmen, sofern sie nicht vom Verpflichteten selbst durchgeführt werden, mit einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaß-